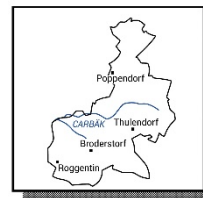


Gemeinde Poppendorf

Beschlussvorlage

BV/AVK/190/2022

öffentlich



Beschluss zur Annahme einer Spende

<i>Organisationseinheit:</i> Allgemeine Verwaltung <i>Bearbeitung:</i> Max Schmidt	<i>Datum</i> 13.04.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Poppendorf (Entscheidung)	09.05.2022	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 44 Abs. 4 der derzeit geltenden Kommunalverfassung M-V (KV M-V) dürfen nur noch der Bürgermeister oder sein Stellvertreter Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen einwerben oder das Angebot einer Zuwendung entgegennehmen.

Über die Annahme und Vermittlung entscheidet gemäß § 6 Abs. 2 i der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf

bis zu einer Wertgrenze von 100,00 € der Bürgermeister

ab 100,00 € die Gemeindevertretung.

Folgende Spenden sind für die Gemeinde Poppendorf am 12.04.2022 eingegangen:

1. Yara GmbH Co.KG Yara Finance 1.000,00 EUR
 Brandschutzförderung

Auswirkungen auf das Liegenschaftsamt:

keine

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 09.05.2022

die Annahme der unter Nr. 1 aufgeführten Spende im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V von

1. Yara GmbH & Co. KG Yara Finance 1.000,00 EUR

Brandschutzförderung

Finanzielle Auswirkungen

Derzeitig werden die Spenden auf dem Verwahrkonto 12600.379910 (Spenden vor Annahme nach § 44 Abs. 4 KV M-V) verbucht. Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf werden diese zur Verwendung auf das Produktkonto 12600.462900 (sonstige laufende Erträge), Teilhaushalt 2 umgebucht.

Nicht zweckgebundene und nicht verbrauchte Spenden werden ins nächste Jahr vorgetragen

Anlage/n

Keine